

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/114 vom 28. Juni 2007

Sg Versicherungsgericht, 2007-06-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_IV_2006_114

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/114 du 28 juin 2007

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/114 del 28 giugno 2007

Regeste

Art. 28 IVG. Invaliditätsbemessung. Anwendung der allgemeinen Methode des Einkommensvergleichs, wenn die Reduktion eines Vollpensums nur auf gesundheitliche Gründe zurückzuführen ist (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 28. Juni 2007, IV 2006/114).

Erwägungen

E. 1

Mit dem angefochtenen Einspracheentscheid hat die Beschwerdegegnerin eine Einsprache gegen die Rentenablehnung abgewiesen. Vorliegend sind von Seiten der Beschwerdeführerin - wie schon im Verwaltungsverfahren - wiederum allein Rentenleistungen beantragt worden. Streitgegenstand bildet daher zunächst der allfällige Rentenanspruch. Ergibt sich allerdings, dass ohne Eingliederungsmassnahmen ein Rentenanspruch in Frage steht, so gehört zum Streitgegenstand notwendigerweise auch die Frage, ob die Verwaltung den Grundsatz "Eingliederung vor Rente" beachtet und eine allfällige Pflicht der Beschwerdeführerin zu Massnahmen korrekt in Anspruch genommen habe. Dass die Beschwerdegegnerin vorliegend von beruflichen Massnahmen abgesehen hat, ist jedenfalls nicht zu beanstanden. Gäbe es geeignete Massnahmen, so müsste die Beschwerdeführerin zwar trotz ihrer subjektiven Überzeugung, vollständig arbeitsunfähig zu sein, zur Mitwirkung (nötigenfalls in einem Mahn- und Bedenkzeitverfahren) angehalten werden. Indessen ist die Beschwerdeführerin nicht ausgebildet und war stets als Hilfsarbeiterin tätig. Dass Anspruch auf eine höherwertige Ausbildung bestehe und erfolgversprechende geeignete Möglichkeiten zu beruflichen Massnahmen vorhanden wären, kann nicht angenommen werden. Es ist vorliegend somit nur noch die Rentenfrage zu prüfen.

E. 2

a) Nach Art. 28 Abs. 1 IVG besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70 %, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60 % invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % Anspruch auf eine Viertelsrente. b) Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades im Zusammenhang mit Geldleistungen wird nach Art. 16 ATSG das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen; sog. allgemeine Methode). Versicherte Personen mit vollendetem 20.

Altersjahr (Art. 5 Abs. 1 IVG), die vor der Beeinträchtigung ihrer körperlichen oder geistigen Gesundheit nicht erwerbstätig waren und denen eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, gelten gemäss Art. 8 Abs. 3 ATSG als invalid, wenn eine Unmöglichkeit vorliegt, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen (vgl. auch Art. 28 Abs. 2bis IVG; spezifische Methode, namentlich für im Haushalt tätige versicherte Personen). Bei Versicherten, die nur zum Teil erwerbstätig sind, wird für diesen Teil die Invalidität nach Art. 16 ATSG festgelegt. Waren sie daneben in einem Aufgabenbereich nach Art. 8 Abs. 3 ATSG tätig, so wird die Invalidität für diese Tätigkeit nach Art. 28 Abs. 2bis IVG festgelegt. In diesem Falle sind die Anteile der Erwerbstätigkeit und der Tätigkeit im andern Aufgabenbereich festzulegen und es ist der Invaliditätsgrad entsprechend der Behinderung in beiden Bereichen zu bemessen (Art. 28 Abs. 2ter IVV; gemischte Methode). c) Ob eine versicherte Person als ganztätig oder zeitweilig Erwerbstätige oder als Nichterwerbstätige einzustufen ist - was je zur Anwendung einer andern Methode führt -, ergibt sich aus der Prüfung, was sie bei im Übrigen unveränderten Umständen täte, wenn keine gesundheitliche Beeinträchtigung bestünde. Diese Frage beurteilt sich praxisgemäss nach den Verhältnissen, wie sie sich bis zum Erlass des Einspracheentscheides entwickelt haben, wobei für die hypothetische Annahme der im Sozialversicherungsrecht übliche Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erforderlich ist (BGE 125 V 146; Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S Z. vom 15. Juni 2004, I 634/03, E. 4.1). Abgestellt wird nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts bei der Beurteilung des Status - einzig - auf den Beweis der Erwerbsverhältnisse im Gesundheitsfall (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S A. vom 4. Januar 2002, I 715/00), ohne die Zumutbarkeit als zusätzliches Kriterium zu betrachten (vgl. Art. 5 Abs. 1 IVG und Art. 8 Abs. 3 ATSG; hierzu Franz Schlauri, Das Rechnen mit der Arbeitsunfähigkeit in Beruf und Haushalt in der gemischten Methode der Invaliditätsbemessung in: René Schaffhauser/Franz Schlauri, Schmerz und Arbeitsunfähigkeit, St. Gallen 2003, S. 343 f.). Massgeblich sind die gesamten (persönlichen, familiären, sozialen und erwerblichen) Umstände (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S R. vom 24. Juli 2006, I 116/06). Nebst dem früheren Arbeitsverhalten sind im Wesentlichen die Absicht der versicherten Person und ihre Vorstellungen und Pläne zum Alltag ohne Gesundheitsschaden zu berücksichtigen (vgl. Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S A. vom 20. Juni 2003, I 635/02). Von Bedeutung sind vor allem auch die Sicherstellung der Kinderbetreuung und die Verdienstverhältnisse (I 715/00). Die konkrete Situation und die Vorbringen der Versicherten sind nach Massgabe der allgemeinen Lebenserfahrung zu würdigen (I 116/06). Zu beachten ist allerdings, dass der Entscheid über die Statusfrage immer ein solcher über eine Hypothese bleibt, da sie sich immer stellt, wenn in Wirklichkeit eine gesundheitliche Beeinträchtigung (schon seit längerer oder kürzerer Zeit) eingetreten ist. Die Arbeitseinteilung in der Vergangenheit kann für die massgebliche Hypothese nur ein Indiz darstellen; die spätere reale Einteilung ist andererseits meist bereits durch die Invalidität beeinflusst (nicht veröffentlichter Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S V.L.-R. vom 2. Februar 2006). d) Die Beschwerdegegnerin hat die Invaliditätsbemessung nach der gemischten Methode bei einer Aufteilung in 65 % Erwerbs- und 35 % Haushaltarbeit vorgenommen. Die Beschwerdeführerin habe schon vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit nur teilzeitlich gearbeitet und ihre entsprechende Absicht anlässlich der Abklärung an Ort und Stelle kundgegeben und hernach unterschriftlich bekräftigt. Dem IK-Auszug lässt sich entnehmen, dass sie ab 1983 (mit einem geringfügigen Unterbruch im Jahr 1988) erwerbstätig war. Von 1985 bis 1997 war sie bei der gleichen Arbeitgeberin

angestellt. Welches Arbeitspensum sie dort erfüllte, ist nicht erhoben worden. Sie erzielte aber jeweils Jahreseinkommen (so etwa Fr. 23'724.-- im Jahr 1986, ansteigend bis Fr. 37'567.-- im Jahr 1995), die sicherlich ab 1990 auf eine vollzeitliche Beschäftigung schliessen lassen. Im Jahr 1997 wurde sie arbeitslos, konnte aber 1999 und 2000 nochmals bei der langjährigen Arbeitgeberin arbeiten. Dann wechselte sie zu der letzten Arbeitsstelle vor der IV-Anmeldung. In der Arbeitgeberbescheinigung vom 7. Januar 2005 war angegeben worden, die Beschwerdeführerin habe seit Stellenantritt im April 2000 ein Teilpensum von 65 % erfüllt. Aufgrund des eingereichten Arbeitsvertrags mit Lohnangabe und dem im IK-Auszug ausgewiesenen Einkommen ist aber davon auszugehen, dass es sich zunächst um ein volles Pensum gehandelt hatte. Den Beilagen ist zu entnehmen, dass auf das Jahr 2003 hin eine Senkung des Einkommens stattgefunden hatte, was wohl durch eine Pensenreduktion bedingt war. Allein der Umstand, dass die auffällige Exazerbation des Leidens im Herbst 2003 und die Arbeitsunfähigkeit im Januar 2004 eingetreten sind, vermag aber angesichts der erwähnten Erwerbsgeschichte nicht den Ausschlag zur Annahme eines hypothetischen Status als gesunde Teilerwerbstätige zu geben. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Beschwerdeführerin die Erwerbstätigkeit auch als Mutter zweier Kinder mit Jahrgang 1984 und 1987 weitergeführt hatte. Die - inzwischen ohnehin weggefallene - Beanspruchung durch die Kinderbetreuung stand einer vollzeitlichen Erwerbstätigkeit nicht im Weg. Anlässlich der Haushaltabklärung hat die Beschwerdeführerin angegeben und hernach bestätigt, sie würde ohne Behinderung weiterhin eine Erwerbstätigkeit von "mindestens" 65 % ausüben. Diesbezüglich ist - abgesehen vom Benennen des Mindestausmasses - dem Umstand Rechnung zu tragen, dass es für bereits über kurz oder lang gesundheitlich beeinträchtigte Personen schwierig ist, die hypothetischen Verhältnisse realistisch einschätzen zu können (nicht veröffentlichter Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S D.H. vom 20. Januar 2004). Die Beschwerdeführerin hat ausserdem plausibel finanzielle Gründe für die Notwendigkeit einer erheblichen Erwerbstätigkeit angegeben. Insgesamt erscheint durchaus nachvollziehbar und zumutbar und ist mit ausreichender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Beschwerdeführerin als Gesunde eine vollzeitliche Erwerbstätigkeit ausüben würde. Ihre Invalidität ist demnach anhand eines reinen Einkommensvergleichs zu bemessen.

E. 3

Was die zumutbare Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin betrifft, kann unbestrittenermassen auf das Gutachten von Dr. C.____ abgestellt werden, wonach eine Arbeitsunfähigkeit von 50 % in den zuletzt ausgeübten Tätigkeiten als Fabrikarbeiterin sowie in allen vergleichbaren körperlich leichten bis mittelschweren Arbeiten besteht. Vorhaltungen betreffend Verständigungsschwierigkeiten werden im Beschwerdeverfahren zu Recht nicht mehr gemacht. Das Gutachten basiert denn auch auf einer Kenntnisnahme von den Akten und einer Untersuchung durch den neurologisch und psychiatrisch ausgebildeten Arzt. Die geklagten Beschwerden sind berücksichtigt worden. Der Gutachter hat sich mit den Funktionsstörungen einerseits und den Ressourcen und der Überwindbarkeit der subjektiv empfundenen Einschränkungen auseinandergesetzt. Das Gutachten erscheint umfassend und sein Ergebnis ist begründet. Dass die gesundheitliche Beeinträchtigung dauerhaft eine vollständige Arbeitsunfähigkeit bewirke, wie Dr. B.____ annahm, lässt sich demgegenüber nicht halten.

E. 4

a) Bei der Ermittlung des Invalideneinkommens ist vorliegend rechtsprechungsgemäss auf die Tabellenlöhne abzustellen. Die oben dargelegten tatsächlichen Einkommensverhältnisse der Beschwerdeführerin zeigen, dass sie als Gesunde im Vergleich zu den statistisch erhobenen Tabellenlöhnen unterdurchschnittlich verdient hat. Dies rechtfertigt eine Angleichung (vgl. ZAK 1989 S. 458 E. 3b; Entscheide des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S M. vom 8. Juni 2005, I 552/04 E. 3.3). Validen- und Invalideneinkommen sind ausgehend vom selben Tabellenlohn zu berechnen; die genaue Ermittlung der Vergleichseinkommen erübrigt sich. Damit ist - im Ergebnis - ein Prozentvergleich zu tätigen; der Invaliditätsgrad entspricht unter solchen Verhältnissen dem Grad der Arbeitsunfähigkeit unter Berücksichtigung des Abzuges vom Tabellenlohn (I 552/04 E. 3.4 und Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S Z. vom 19. November 2003, I 479/03 E. 3.1). In Anbetracht der Arbeitsunfähigkeit von 50 % ergibt sich, selbst wenn noch ein Leidensabzug von höchstens 10 % am Platz wäre, auf jeden Fall ein Invaliditätsgrad, der Anspruch auf eine halbe Rente auslöst (50 % bzw. 55 %). b) Der Eintritt des Rentenfalls wird durch Art. 29 Abs. 1 IVG geregelt. Der Rentenanspruch entsteht frühestens in dem Zeitpunkt, in dem die versicherte Person mindestens zu 40 % bleibend erwerbsunfähig (Art. 7 ATSG) geworden ist (lit. a) oder während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens zu 40 % arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen war (lit. b). Von einem Fall nach lit. a ist vorliegend nicht auszugehen. Die Beschwerdeführerin hat das Wartejahr zu bestehen. Ein wesentlicher Unterbruch der Arbeitsfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person an mindestens 30 aufeinanderfolgenden Tagen voll arbeitsfähig war (Art. 29ter IVV; Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S K. vom 26. März 2004, I 19/04). Auch vor der Anmeldung liegende Zeiten von Arbeitsunfähigkeit sind zu berücksichtigen (ZAK 1966 S. 58; Ulrich Meyer, a.a.O., S. 238; BGE 117 V 26 E. 3b; BGE 121 V 264; Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S C. vom 2. März 2000 [I 307/99]). Nach der Aktenlage ist bei der Beschwerdeführerin am 9. Januar 2004 Arbeitsunfähigkeit eingetreten und hat ununterbrochen im oben erwähnten Sinne weiter bestanden, so dass das Wartejahr im Januar 2005 ablief. Der Durchschnitt an Arbeitsunfähigkeit lag jedenfalls bei (oder gar über) 50 %, so dass nach Ablauf der Wartezeit ab 1. Januar 2005 ein Anspruch auf eine halbe Rente besteht.

E. 5

a) Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids vom 24. Mai 2006 gutzuheissen und es ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin ab 1. Januar 2005 Anspruch auf eine halbe Invalidenrente hat. b) Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG, vgl. Rechtslage vor der Änderung des IVG vom 16. Dezember 2005, lit. c der betreffenden Übergangsbestimmungen). Hingegen hat die Beschwerdeführerin bei diesem Ausgang des Verfahrens Anspruch auf Ersatz der Parteikosten, die vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen werden (Art. 61 lit. g ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP/SG, sGS 951.1). Der Bedeutung der Streitsache und dem Aufwand erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) angemessen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 24. Mai 2006 aufgehoben und es wird festgestellt, dass die Beschwerdeführerin ab 1. Januar 2005 Anspruch auf eine halbe Invalidenrente hat. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Die

Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin mit Fr. 3'000.-- zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.